GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Anhang 2 zur Kaminfegerweisung (KFW)

Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau

Ausgabe 01/2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Ablauf 3

3 Kontrollumfang / Schutzziel 4

4 Mängelbehebung 5

5 Prozess Schwarze Feuerschau 6

6 Meldung der Brandschutzmängel 8

7 Begriffe 9

8 Fragen zum Brandschutz 11

Anhang 1: Katalog der typischen Fallbeispiele aus der Schwarzen Feuerschau 12

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.

1 Einleitung

Anlässlich der Kontrolle und Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Abgasanlagen und die Aufstellungsräume den Brandschutzvorschriften entsprechen. Offensichtliche Mängel im Rahmen einer Sichtkontrolle sind zu rapportieren und nicht fristgerecht behobene Mängel sind der GVB zu melden.

Der Katalog mit typischen Brandschutzmängeln dient als prozessunterstützendes Hilfsmittel. Es soll dem Kaminfeger bei der Beurteilung und Behandlung von brandschutztechnischen Mängeln aus der Schwarzen Feuerschau nützlich sein (vgl. Anhang 1).

2 Ablauf

1. Der Kaminfeger vergewissert sich im Rahmen seiner Kontroll- und Reinigungstätigkeit, dass Feuerungs- und Abgasanlagen sowie deren Aufstellungsräume den gültigen Brandschutzvorschriften entsprechen, bzw. der sichere Betrieb dieser Anlagen gegeben ist.

2. Er erstellt einen Mängelrapport für die Behebung der Mängel und setzt Fristen.

3. Je nach Schadengefahr sind angemessene Fristen zur Behebung der Mängel zu setzten:

Feuerungsverbot:	0 Tage	z.B.: Glutaustritt, durchgehende Risse in der Abgasanlage
Kurze Frist:	bis 30 Tage	z.B.: undichte Verbindungswege
Lange Frist:	bis 180/365 Tage	z.B.: fehlende Reinigungsöffnungen, offene Wanddurchbrüche, fehlende Brandschutztüre
ohne Frist:	kleine Mängel	Behebung in Eigenverantwortung Eigentümer

4. Nicht fristgerecht behobene Mängel meldet der Kaminfegermeister den Zuständigen Behörden (vgl. Kapitel 6).

5. Der konzessionierte Kaminfegermeister führt je Gemeinde eine Kontrolle mit den festgestellten Mängeln.

3 Kontrollumfang / Schutzziel

1. Bei der schwarzen Feuerschau handelt es sich um Brandschutzmängel im Bestandesbau.

2. Die Brandschutzvorschriften 2015 gelten für neu zu errichtenden Bauten und Anlagen sowie für solche Fahrnisbauten (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Brandschutzvorschriften 2015; BSN)

3. Bestehende Bauten und Anlagen sind verhältnismässig an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

   - wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
   - die Gefahr für Personen besonders gross ist.

   Die Kontrolle im Sinne der Schwarzen Feuerschau verfolgt das Schutzziel des sicheren und konformen Betriebs der Feuerungs- und Abgasanlagen. Diese erfolgt im Rahmen einer Sichtkontrolle.

4. Der Kontrolle unterliegend sind Mängel, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese erst nach erfolgter Bauabnahme (durch den Feueraufseher der Gemeinde bzw. der GVB) und nach der letzten durchgeführten Kontrolle des Kaminfegers bewusst oder unbewusst und im Rahmen der Nutzung und des Betriebs der Feuerungs- und Abgasanlage entstanden sind. Mängel gelten dann als offensichtlich, wenn diese im Zuge der Kontroll- und Reinigungsarbeiten im Bereich des Heizungs- und Aufstellungsraums des Feuerungsaggregats oder der Abgasanlage augenfällig sind.

   Der im Rahmen der Sichtkontrolle festgestellte IST-Zustand entspricht somit ganz offensichtlich nicht dem SOLL-Zustand (fehlende Konformität und / oder verletzte Brandschutzvorschriften). Ein offensichtlicher Mangel ist ohne Messgeräte und weiterführende Abklärungen des Kaminfegers ohne weiteres als solcher zu erkennen.

   Rapporte von weitergehenden Abklärungen oder Mängelfeststellungen können nach Aufwand dem Anlageeigentümer verrechnet werden:

   a) wenn sich diese ausserhalb der vorangehenden Erläuterung befinden und zur Mängelfeststellung bspw. Wände oder Decken geöffnet werden müssen oder Kameras in der Abgasanlage zum Einsatz kommen.
   b) wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine Bauabnahme stattgefunden hat, bzw. bei einer Abnahme Mängel nicht festgestellt und beanstandet worden sind jedoch offensichtliche Mängel bestehen (Baumängel).

   Bei laufenden oder noch nicht abgeschlossenen Bauvorhaben im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens erfolgt die Rapportierung in Absprache mit der Gemeinde, bzw. der GVB.

4 Mängelbehebung

1. Die Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die festgestellten Mängel innerhalb der festgelegten Fristen fachgerecht behoben werden. Kleine Mängel können dem Eigentümer ohne Frist angezeigt werden und müssen durch diesen in Eigenverantwortung behoben werden.

2. Werden Auflagen und Massnahmen missachtet, hat die zuständige Behörde (vgl. Kapitel 6) für deren Umsetzung zu sorgen.

3. Zum besseren Verständnis ergänzt der Kaminfeger den Mängelrapport indem er kurz beschreibt wie der Mangel zu beheben ist.

4. Damit die Mängel dem Objekt klar zugeordnet werden können, muss der Mängelrapport folgende Angabe enthalten: Name der Kontaktperson (Kunde), Name der Gemeinde, Liegenschaftsadresse inkl. Gebäudenummer.

5. Die Mängelliste kann dem Kunden mit der Quittung abgegeben oder der Rechnung beigelegt werden.

5 Prozess Schwarze Feuerschau

Die nachfolgende Darstellung des Prozesses Schwarze Feuerschau in Form eines Flussdiagramms bildet die Folge der einzelnen Prozess- bzw. Verfahrensschritte ab.

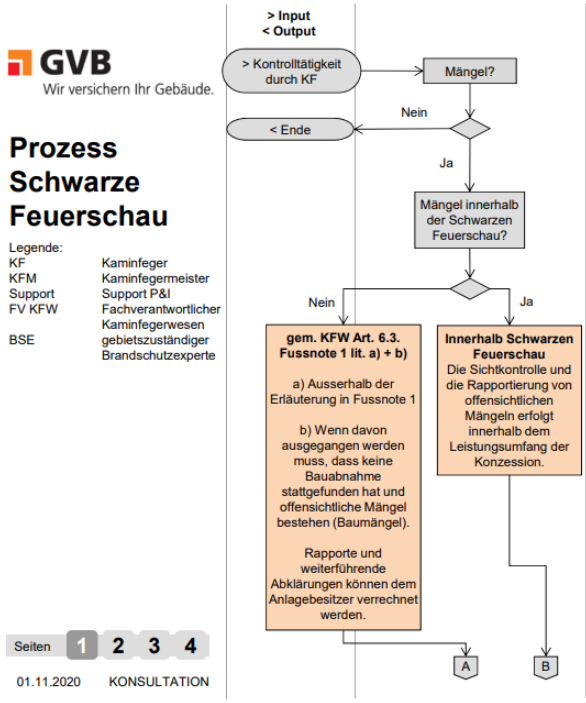

Merkpunkte	Werkzeuge	Verantw.
• Der KF vergewissert sich im Rahmen seiner Reinigungstätigkeit, dass Feuerungsaggregate inkl. Abgasanlage sowie deren Aufstellungsräume den gültigen Brandschutzschutzvorschriften entsprechen (Art. 6.3 KFW).	• Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau • Kaminfegerweisung	KF / KFM
• Sind Mängel vorhanden?	• Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau	KF / KFM
• Sind die Mängel innerhalb der Schwarzen Feuerschau? • Ja => Mängelverfolgung im Leistungsumfang der Konzession • Nein => Meldung an Behörde	• Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau • Kaminfegerweisung	KFM
• Der Kontrolle unterliegend sind Mängel, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese erst nach erfolgter Bauabnahme (durch den Feueraufseher der Gemeinde bzw. der GVB) und nach der letzten durchgeführten Kontrolle des Kaminfegers bewusst oder unbewusst und im Rahmen der Nutzung und des Betriebs der wärmetechnischen Anlage entstanden sind. Mängel gelten dann als offensichtlich, wenn diese im Zuge der Reinigungsarbeiten im Bereich des Heizungs- und Aufstellungsraums des Feuerungsaggregats oder der Abgasanlage augenfällig sind. • Der im Rahmen der Sichtkontrolle festgestellte IST-Zustand entspricht somit ganz offensichtlich nicht dem SOLL-Zustand (fehlende Konformität und / oder verletzte Brandschutz-vorschriften). Ein offensichtlicher Mangel ist ohne Messgeräte und weiterführende Abklärungen des Kaminfegers ohne weiteres als solcher zu erkennen. • Die Sichtkontrolle und die Rapportierung von offensichtlichen Mängeln erfolgt innerhalb dem Leistungsumfang der Konzession. • Rapporte von weitergehenden Abklärungen oder Mängelfeststellungen können nach Aufwand dem Anlageeigentümer verrechnet werden wenn: a) sich diese ausserhalb der vorangehenden Erläuterung befinden und zur Mängelfeststellung bspw. Wänden/Decken geöffnet werden müssen, Kameras im Kamin zum Einsatz kommen etc. b) davon ausgegangen werden muss, dass keine Bauabnahme stattgefunden hat und offensichtliche Mängel bestehen (Baumängel).		

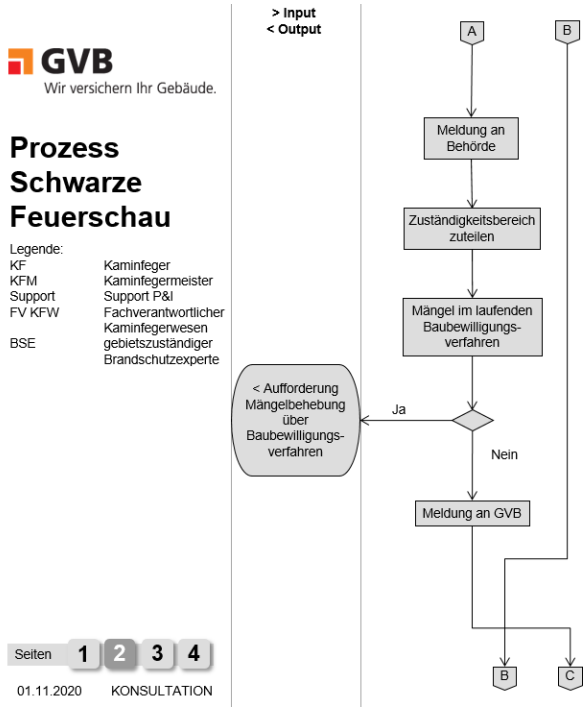

Merkpunkte	Werkzeuge	Verantw.
• Wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine Bauabnahme stattgefunden hat und offensichtliche Mängel bestehen (Baumängel) sind die Mängel schriftlich der zuständigen Brandschutzbehörde nach Art. 4 FFV zu melden.	• Meldeformular „Mängel Schwarze Feuerschau"	KFM
• Zuteilung an entsprechende Behörde nach Artikel 4 FFV: - GVB / Brandschutz / BSE - Feueraufseher der Gemeinde	• FFV • Zuteilung GVB BSE • Zuteilung FA	Support / Gemeinde
• Handelt es sich um einen Mangel aus einem Bauvorhaben im laufenden Baubewilligungsverfahren muss dieser in demselben Verfahren weiterverfolgt werden. Dh.: Wurde der Mangel bereits an einer Baukontrolle festgestellt, bzw. in einem Massnahmenrapport festgehalten muss in der entsprechenden Frist kontrolliert werden, ob der Mangel behoben wurde. Hat noch keine Baukontrolle stattgefunden und ist das Baubewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen, muss der Mangel der Bauherrschaft angezeigt werden. • Übergang in neuen Prozess	• Massnahmenrapport	BSE / Gemeinde
• Läuft zum vorliegenden Mangel kein Baubewilligungsverfahren muss der Mangel an die zuständige Stelle nach Art. 12 FFV gemeldet werden, dh. der GVB.	• Meldeformular „Mängel Schwarze Feuerschau"	BSE / Gemeinde

GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Prozess Schwarze Feuerschau

Legende:

KF	Kaminfeger
KFM	Kaminfegermeister
Support	Support P&I
FV KFW	Fachverantwortlicher Kaminfegerwesen
BSE	gebietszuständiger Brandschutzexperte

Seiten 1 2 3 4

01.11.2020 KONSULTATION

> Input
< Output

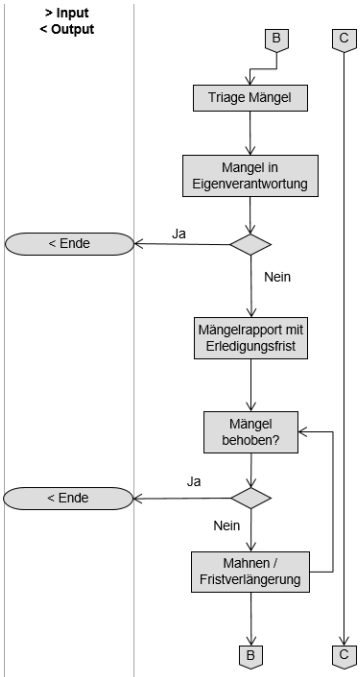

Merkpunkte	Werkzeuge	Verantw.
• Die Mängel werden hinsichtlich ihrer Gefährdung beurteilt. Diese können je nach Gefährdung dem Eigentümer ohne Frist angezeigt werden und müssen durch den Eigentümer in Eigenverantwortung behoben werden. Grundlage für die Beurteilung bildet die Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau Anhang 1: Katalog der typischen Fallbeispiele aus der Schwarzen Feuerschau	• Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau • Kaminfegerweisung	KFM
• Mangel wird dem Kunden auf dem Mängelrapport oder der Rechnung angezeigt. • Prozessende	• Branchensoftware Kaminfeger	KFM
• Der KFM sendet dem Eigentümer den Mängelrapport mit einer Erledigungsfrist. Dem Mängelrapport ist eine Erledigungs-bestätigung beizulegen.	• Branchensoftware Kaminfeger	KFM
• Kontrolle ob Mängel behoben wurden. Eigentümer muss Mängelbehebung dem Kaminfeger melden.	• Branchensoftware Kaminfeger	KFM
• Prozessende		
• Versand Mahnung mit max. einer Fristverlängerung Ist bereits eine Mahnung erfolgt: weiter zu «Meldung an Behörde»	• Branchensoftware Kaminfeger	KFM

GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Prozess Schwarze Feuerschau

Legende:

KF	Kaminfeger
KFM	Kaminfegermeister
Support	Support P&I
FV KFW	Fachverantwortlicher Kaminfegerwesen
BSE	gebietszuständiger Brandschutzexperte

Seiten 1 2 3 4

01.11.2020 KONSULTATION

> Input
< Output

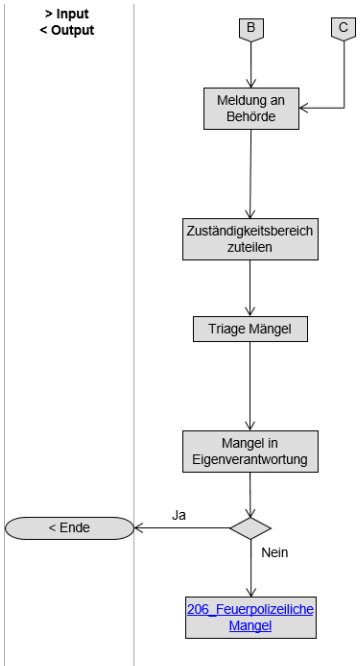

Merkpunkte	Werkzeuge	Verantw.
• Werden die Mängel nach der Mahnung durch den Kaminfegermeister nicht behoben, bzw. handelt es sich um einem Baumangel aus einem abgeschlossenen oder nicht erfolgten Baubewilligungsverfahren sind die Mängel schriftlich der GVB zu melden.	• Meldeformular „Mängel Schwarze Feuerschau"	KFM
• Zuteilung an Fachverantwortlichen Kaminfegerwesen		Support
• Es wird unterschieden ob die Mängelbehebung in Eigenverantwortung mit Regresshinweis im Schadenfall angezeigt werden kann oder ob es sich um bauliche und technische Mängel handelt die eine unzulässige Gefährdung darstellen und eine nachweisliche Behebung erfordern.	• Matrix Schwarze Feuerschau	FV KFW
• Versand Standardschreiben: Mängelbehebung in Eigenverantwortung mit Regresshinweis im Schadenfall • Standartschreiben wird im SAP (BSA) archiviert. Bei Gebäuden ohne BSA wird analog BLA eine BSA eröffnet. • Prozessende	• Standartschreiben • SAP	FV KFW / Support
• bauliche und technische Mängel die eine unzulässige Gefährdung darstellen und eine nachweisliche Behebung erfordern. • Übergang in neuen Prozess		FV KFW

6 Meldung der Brandschutzmängel

6.1 Mängel aus der Schwarzen Feuerschau

1. Für nicht fristgerecht behobene Mängel sendet der Kaminfegermeister dem Kunden eine Mahnung mit einer neuen Frist.

2. Werden Mängel nach erfolgter Mahnung an den Kunden nicht behoben meldet der Kaminfegermeister die Mängel schriftlich der GVB.

3. Die Meldung erfolgt mit dem Formular «Mängel Schwarze Feuerschau». Eine Kopie des Mängelrapportes und der Mahnung muss der Meldung beigelegt werden.

4. Werden Auflagen und Massnahmen missachtet, hat die zuständige Behörde für deren Umsetzung zu sorgen. Sind die Mängel behoben oder wird eine IST-Situation so toleriert ist dies dem konzessionierten Kaminfegermeister zu melden.

6.2 Brandschutzmängel ausserhalb des Kontrollumfangs der Schwarzen Feuerschau (vgl. Kapitel 3 Punkt 4)

1. Mängel sind der zuständigen Behörde schriftlich zu melden, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese durch bauliche Veränderungen welche im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens entstanden und:
   - wenn keine Bauabnahme durch den Feueraufseher der Gemeinde bzw. der GVB stattgefunden hat.
   - wenn an der erfolgten Abnahme die Mängel nicht festgestellt und beanstandet wurden.
   - wenn für das Bauvorhaben kein Baubewilligungsverfahren eingeleitet wurde.

2. Unter die Gebäudekategorie im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen folgende Gebäude:

   a) Wohnbauten ohne Hochhäuser (Gesamthöhe > 30.0 m)
   b) Bauten für die Betreuung und Pflege von bis zu 19 Personen (exkl. Gastgewerbe)
   c) Landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude
   d) Einstellräume für Motorfahrzeuge für weniger als 50 Fahrzeuge
   e) Verwaltungs- und Bürogebäude (bis 600 m2 Geschossfläche; Gesamthöhe < 30.0 m)
   f) Verkaufsräume und Ladengruppen (Brandabschnittsfläche < 1‘200 m2) exkl. Apotheken und Drogerien
   g) Kleine und mittlere Gewerbebauten oder Kleingebäude, in denen kein erhöhtes Brandrisiko besteht (z.B. Coiffeur, Bäckerei, Metzgerei, Gärtnerei, Maler, Gipser, Baumeister usw.)

   Bei allen anderen Gebäuden ist gestützt auf Art. 4 FFV die GVB zuständig.

3. Rapporte von weitergehenden Abklärungen oder Mängelfeststellungen können nach Aufwand dem Anlageeigentümer verrechnet werden.

4. Für den Vollzug der Mängelbehebung ist die jeweilige Behörde zuständig und erstattet dem konzessionierten Kaminfegermeister Meldung, wenn die Mängel behoben sind oder die IST-Situation so toleriert wird.

7 Begriffe

Begriff	Bedeutung	
Gebäude geringer Abmessung	- Gebäude geringer Höhe, bis 11 m - max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, - Summe aller Geschossflächen bis 600 m2, - keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, - keine Nutzung als Kinderkrippe, - Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss	
Einfamilienhaus mit Einlegerwohnung	Zusätzlicher Wohnraum in einem Einfamilienhaus für einen 1-2 Personenhaushalt, im landläufigen Sinne einer „Studiowohnung“ (z.B. als temporäres Logis für Studenten oder Saisonangestellte, Wohnraum für Zweitgeneration, usw.). Die Ausdehnung ist auf eine Etage beschränkt (z.B. im Unter- oder Sockelgeschoss)	
Brandverhaltensgruppen	**RF1** = kein Brandbeitrag (z. B. Glas, Beton, Gips) **RF2** = geringer Brandbeitrag (z. B. Eichenholz, brandschutzbehandelte Stoffe) **RF3** = zulässiger Brandbeitrag (z. B. die meisten Holzarten) **RF4** = unzulässiger Brandbeitrag (z. B. Holzspäne, Karton)	
Dauerwärmebeständige Produkte	Als dauerwärmebeständig werden Bauprodukte bezeichnet, deren brandschutztechnischen Eigenschaften unter den am jeweiligen Verwendungsort vorherrschenden resp. bei bestimmungsgemässem Betrieb auftretenden Temperaturen (≥ 85 °C) nicht negativ beeinflusst werden.	
Wandaufbauten mit Feuerwiederstand EI 30 (Quelle: Lignum DOK 4.1. Bauteile in Holz)	**Wandaufbau / Material:**	**Materialdicke:**
	Blockbauwände: Vollholz, Brettschichtholz (Nut + Kamm oder Vollflächig)	 60 mm
	Wände aus Holzwerkstoffplatten: Span-, Faser-, OSB-Platte (Nut + Kamm oder Vollflächig)	 80 mm
	Beidseitig beplankte Ständerkonstruktion: Ständer Vollholz Beidseitig beplankt mit: - Gipsplatte oder Gipsfaserplatte - OSB-Platte oder Massivholzplatte - Span- oder Faserplatte	 65 x 60 mm 12.5 mm 21 mm 17 mm

Brandschutzplatten (BSP)

(Quelle: VKF, Allgemein Anerkannte Bauprodukte)

Brandschutzplatten mit 30 Minuten Feuerwiderstand

	Minimale Bekleidungsdicke [mm]			Brandver-haltens-gruppe	Dauer-wärme-beständig[1]
Feuerwiderstandsdauer [Minuten]	30	60	90		
Blähglimmerplatten (Rohdichte ≥ 700 kg/m³)	22	30	40	RF1	Ja
Gipsplatten	18	2x 15	3x 15	RF1	-
Gips-Wandbauplatten	25	40	2x 25	RF1	-
Gipsfaserplatten, homogen (Rohdichte ≥ 800 kg/m³)	18	2x 12.5	3x 12.5	RF1	-
Holzwerkstoffplatte (Rohdichte ≥ 580 kg/m³)	30	-	-	RF3	-
Kalziumsilikatfaserzementplatten (RD ≥ 450 kg/m³)	20	30	40	RF1	Ja
Leichtbeton, Porenbeton, Gasbeton, Blähton	40	40	40	RF1	Ja
Calciumsulfatgebundene Estriche	20	30	50	RF1	-
Zementgebundene Estriche	20	30	50	RF1	Ja
Zementgebundene Spanplatten (Rohdichte ≥ 1200 kg/m³, Zementgehalt ≥ 75 % Masseprozent	20	30	40	RF1	Ja

(1) Die brandschutztechnischen Eigenschaften dauerwärmebeständiger Bauprodukte werden unter den am jeweiligen Verwendungsort vorherrschenden resp. bei bestimmungsgemässem Betrieb auftretenden Temperaturen (≥ 85°C) nicht negativ beeinflusst. Die Wahl der geeigneten Produkte ist auf die zu erwartende Temperatur des Einbauortes abzustimmen.

Feuerwiderstandsfähige, allgemein anerkannte Bauteile

(Quelle: VKF, Allgemein Anerkannte Bauprodukte)

Nicht tragende Wände mit 30 Minuten Feuerwiderstand

brandabschnittbildend und unverputzt bis zu einer maximalen Höhe von 3 m						
Feuerwiderstandsdauer [Minuten]	Minimale Wanddicken [mm]					
	30	60	90	120	180	240
Backstein (MB + MBL)[1]	60	100	115	125	175	200
Zementstein (MC + MCL)[1]	75	75	100	115	150	175
Kalksandstein (MK)[1]	75	100	125	150	175	200
Porenbetonstein (MP + MPL)[1]	75	75	100	115	125	150
Schlackenzementsteine (Hohlblock) Zementhohlblocksteine	120	170	250	-	-	-
Tonisolierplatten	75	-	-	-	-	-
Gips-Wandbauplatten	50	60	80	100	140	-
Mauersteine aus zementgebundenem Holzspanleichtbaustoff, ausbetoniert, beidseitig verputzt	-	-	150	200	250	-

[1] Gemäss Norm SIA 266

8 Fragen zum Brandschutz

Brandschutzvorschriften, Erläuterungen, Normen – fühlen Sie sich gefangen in einem Labyrinth?

«Heureka» macht Brandschutz verständlich.

Die innovative Infoplattform leitet Sie bei einfachen Bauvorhaben zielgerichtet durch das Regelwerk im Brandschutz. Sie geben die Eckdaten Ihres Projekts ein und finden alle relevanten Informationen – schnell, übersichtlich und reduziert auf das Wesentliche.

Erleben Sie jetzt Ihren ganz persönlichen Heureka!-Moment auf **www.gvb.ch/heureka**.

Haben Sie spezifische Fragen? Auf **www.forum-brandschutz.ch** geben unsere Hausexperten Antworten. Zudem finden Sie wöchentlich neue Praxistipps und Hintergrundbeiträge rund um den Brandschutz.

G 007.02 d 09.15 5000

Was Sie aufgebaut haben, schützen wir.
Gebäudeversicherung Bern – www.gvb.ch

GVB
Wir versichern Ihr Gebäude.

Anhang 1:
Katalog der typischen Fallbeispiele aus der Schwarzen Feuerschau

Anhand von verschiedenen Fallbeispielen werden mögliche Brandschutzmängel sowie entsprechende Behebungsansätze aufgezeigt. Die aufgeführten Brandschutzmängel können zwar als typische Fälle betrachtet werden, jeder Einzelfall ist durch den Kaminfeger auf das Objekt bezogen unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung spezifisch zu beurteilen. Der abgebildete Katalog mit den Brandschutzmängeln zeigt denn auch lediglich einen möglichen Lösungsweg, der Katalog ist weder abschliessend noch vollständig.

Inhaltsverzeichnis Anhang 1:

Pos. 100	**Aufstellungsraum ohne Brandschutzanforderung**	**ab S. 13**
Pos. 200	**Heizraum mit Brandschutzanforderung**	**ab S. 16**
Pos. 300	**Abgasanlage**	**ab S. 19**
Pos. 400	**Verbindungsrohr**	**ab S. 21**
Pos. 500	**Feuerungsaggregat / Raumheizer**	**ab S. 22**
Pos. 600	**Pelletsheizung**	**ab S. 25**
Pos. 700	**Schnitzelheizung**	**ab S. 26**
Pos. 800	**Holzkamin**	**ab S. 27**

Die Mängel werden hinsichtlich ihrer Gefährdung beurteilt. Kleine Mängel können dem Eigentümer ohne Frist angezeigt werden und müssen durch den Eigentümer in Eigenverantwortung behoben werden. Folglich die Legende zu den Einträgen in der Spalte Vermerk:

F Mängelrapport mit festgelegter Frist gemäss Ziffer 2.3. Die Behebung der Mängel muss durch den Kaminfegermeister kontrolliert werden (Behebungsbestätigung Eigentümer einfordern).

E Behebung der Mängel in Eigenverantwortung Eigentümer, Vermerk auf der Rechnung, Quittung oder Mängelrapport.
Sind bei Mängel, welche im Grundsatz unter die Eigenverantwortung fallen, Fluchtwege direkt betroffen (bspw. fehlende Brandschutztüre zu Treppenhaus), müssen diese speziell betrachtet werden. Es muss eine Frist gesetzt werden und die Behebung der Mängel muss durch den Kaminfegermeister kontrolliert werden (Behebungsbestätigung Eigentümer einfordern).

Mängel welche ausserhalb des Kontrollumfangs der Schwarzen Feuerschau liegen (vgl. Kapitel 6) sind in der Spalte Vermerk aufgeführt (SFS = Schwarze Feuerschau).

Pos.	Feststellung	Möglicher Behebungsansatz	Vermerk
1. Aufstellungsraum ohne Brandschutzanforderung zBsp. bei Feuerungsaggregaten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in EFH oder Gebäuden mit geringer Abmessung.			
101	Im Aufstellungsraum (ohne Brandschutzanforderung) werden (leicht) brennbare Flüssigkeiten resp. leicht entzündbare Stoffe gelagert.	In Aufstellräumen ohne Anforderungen an Bauart und Ausbau ist die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zulässig Für Lagermengen von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 60°C (Motoren-, Diesel-, Schmieröl usw.) gilt: - 26 l bis 450 l: Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung Für Lagermengen von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 60°C gilt: - 26 l bis 100 l: Schrank RF1, mit Auffangwanne Die Lagerung hat in dicht verschliessenden Gebinden zu erfolgen. Eine offene Lagerung ist nicht zulässig.	E
102	Der Aufstellraum (ohne Brandschutzanforderungen) ist mit diversen brennbaren Materialien überstellt.	In Aufstellräumen ohne Anforderungen an Bauart und Ausbau ist die Lagerung von brennbarem Material zulässig. Die Sicherheitsabstände zum Feuerungs-aggregat sind zu gewährleisten. Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gelten weitere Bestimmungen (vgl. Pos.101).	E
103	Im Aufstellungsraum (ohne Brandschutzanforderungen) ist ein Motorfahrzeug (z.B. Moped) oder ein benzinbetriebener Rasenmäher eingestellt.	In Aufstellräumen ohne Anforderungen an Bauart und Ausbau ist die Lagerung von brennbarem Material zulässig. Die Sicherheitsabstände zum Feuerungs-aggregat sind zu gewährleisten. Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gelten weitere Bestimmungen (vgl. Pos.101).	E
104	Im Aufstellungsraum (ohne Anforderungen) wird ein Gasgrill oder eine Gasflasche gelagert.	Die Lagerung von Gasflaschen in Untergeschossen ist nicht zulässig. Gasflaschen sind über Terrain an einem ausreichend durchlüfteten Ort, idealerweise von Zugriff geschützt im Freien zu lagern.	E
105	Dem Feuerungsaggregat wird zu wenig Verbrennungsluft, resp. nicht direkt vom Freien her zugeführt.	Der Querschnitt der Verbrennungs-luftzufuhröffnung muss mindestens 150 cm2 gross sein. (A= K x P) A: Querschnitt in cm2	E

		K: Beiwert feste Brennstoffe: 10.3 flüssige Brennstoffe: - Naturzugfeuerungen 8.6 - Überdruckfeuerungen 6.0 P: Leistung des Aggregates Faustregel: Querschnitt des Verbindungsrohrs des Feuerungs-aggregates. Die Verbrennungsluft für das Feuerungsaggregat ist durch eine unverschliessbare Öffnung direkt dem Freien zu entnehmen oder durch einen separaten, öffnungslosen nicht-brennbaren Kanal zuzuführen. Bei der offenen Aufstellung in Hallen oder Industrie- und Gewerbebauten (Einraumfeuerungen) kann die natürliche Nachströmung über die undichte Gebäudehülle sowie Türschlitze mitberücksichtigt werden.	
107	Im Aufstellungsraum (ohne Anforderungen) wird fester Brennstoff für Cheminée oder Garten gelagert.	In Aufstellräumen ohne Anforderungen an Bauart und Ausbau ist die Lagerung von max. 5 m3 Stückholz/ Holzbriketts/ Kohle zulässig. Die Lagerung hat hinter einer festen Abschrankung, im Abstand von min. 1 m zum Feuerungsaggregat zu erfolgen. Die Umsetzung hat mit gesundem Menschenverstand unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen (keine Brandgefahr, Sicherheitsabstände sind gewährleistet, saubere Ordnung, etc. Toleranzmass der Gefährdung entsprechend (ca. 1m3).	E
108	Im Aufstellungsraum (ohne Anforderungen) wird Heizöl gelagert	In Aufstellräumen ohne Anforderungen an Bauart und Ausbau ist die Lagerung von Heizöl im Behälter oder Schrank RF1 von max. 450 l zulässig. Lagermengen über 450 l bis max. 2000 l sind in Kleintanks und Schränken EI30 zulässig oder sind **mit 30 Minuten Feuerwiderstand** zu verkleiden. Der Sicherheitsabstand zwischen Heizöltanks und Feuerungsaggregat muss mindestens 60 cm betragen und die Gewässerschutzvorschriften sind zu beachten.	E

110	Der Ausbau des Aufstellungsraumes (Wände, Decken) besteht aus brennbaren Baustoffen.	Der Sicherheitsabstand von Feuerungsaggregaten, Verbindungsrohren und Abgasanlagen zu brennbarem Material muss gewährleistet sein.	F
111	Die Zugänglichkeit zur Heizung resp. Ofen ist nicht ausreichend.	Die Zugänglichkeit zur Heizung resp. Ofen muss verbessert werden. Richtwerte der Zugänglichkeit: Seitlich und hinten: 60 cm, vor der Heizung: Kessellänge plus 60 cm.	Freiwillige Verbes-serung
112	Feuerungsaggregat oder Abgasanlage werden zu wenig oft gereinigt und weisen eine starke Verschmutzung auf. Die Betriebssicherheit ist in Bezug auf den Brandschutz bei diesen Reinigungsintervallen jedoch gewährleistet.	Feuerungs- und Abgasanlagen müssen gemäss den Intervallen im Brandschutzmerkblatt «Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlage» (aktuelle Fassung) der GVB durch den Kaminfeger kontrolliert und, wenn nötig, gereinigt werden. Für diese Anlage legen wir folgenden Kontroll- und Reinigungsturnus fest: Kontrolle: (bspw. 1-mal pro Jahr) Reinigung: (bspw. 2-mal pro Jahr)	E
113	Feuerungsaggregat oder Abgasanlage werden zu wenig oft gereinigt und weisen eine sehr starke Verschmutzung auf. Die Betriebssicherheit ist in Bezug auf den Brandschutz bei diesen Reinigungsintervallen **nicht** gewährleistet.	Feuerungs- und Abgasanlagen müssen gemäss den Intervallen im Brandschutzmerkblatt «Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlage» (aktuelle Fassung) der GVB durch den Kaminfeger kontrolliert und, wenn nötig, gereinigt werden. Für diese Anlage legen wir folgenden Kontroll- und Reinigungsturnus fest: Kontrolle: (bspw. 1-mal pro Jahr) Reinigung: (bspw. 2-mal pro Jahr) Bis zur festgelegten Frist muss eine Kontrolle, bzw. Reinigung durch den Kaminfeger erfolgt sein. Wird dazu ein anderer Kaminfegerbetrieb beauftragt, senden Sie uns bitte eine Bestätigung der erfolgten Kontrolle.	F

2. Heizraum mit Brandschutzanforderung zBsp. bei Feuerungsaggregaten für feste Brennstoffen bei allen Gebäudekategorien (inkl. EFH und Gebäude geringer Abmessung) sowie bei Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe in Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten.			
201	Im Heizraum werden leicht brennbare Flüssigkeiten resp. entzündliche Stoffe gelagert.	Die Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten resp. entzündliche Stoffen im Heizungsraum ist nicht zulässig, sie müssen entfernt werden.	E
202	Der Heizraum ist mit diversen brennbaren Materialien überstellt.	Ist das Brandrisiko gering und spricht von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen dürfen Heizräume für Feuerungsaggregate **bis 70 KW** auch anderen Zwecken dienen. Handelt es sich um einen Heizraum für Feuerungsaggregate **über 70 KW** darf der Raum nicht anderen Zwecken dienen. Der Heizungsraum ist dementsprechend zu räumen. Ansonsten sind die Sicherheitsabstände zum Feuerungsaggregat zu gewährleisten.	E
203	Im Heizraum ist ein Motorfahrzeug (z.B. Moped) oder ein benzinbetriebener Rasenmäher eingestellt.	Ist das Brandrisiko gering und spricht von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen dürfen Heizräume für Feuerungsaggregate **bis 70 KW** auch anderen Zwecken dienen. Handelt es sich um einen Heizraum für Feuerungsaggregate **über 70 KW** darf der Raum nicht anderen Zwecken dienen. Das Motorfahrzeug oder der Rasenmäher (inkl. Kanister) muss aus dem Heizraum entfernt werden. Ansonsten sind die Sicherheitsabstände zum Feuerungsaggregat zu gewährleisten.	E
204	Im Heizraum wird ein Gasgrill oder eine Gasflasche gelagert.	Die Lagerung von Gasflaschen im Heizraum ist nicht zulässig. Gasflaschen sind über Terrain an einem ausreichend durchlüfteten Ort, idealerweise von Zugriff geschützt im Freien zu lagern.	E

205	Dem Feuerungsaggregat wird zu wenig Verbrennungsluft, resp. nicht direkt vom Freien her zugeführt.	Der Querschnitt der Verbrennungs-luftzufuhröffnung muss mindestens 150 cm2 gross sein. (A: K x P) A: Querschnitt in cm2 K: Beiwert feste Brennstoffe: 10.3 flüssige Brennstoffe: - Naturzugfeuerungen 8.6 - Überdruckfeuerungen 6.0 P: Leistung des Aggregates Faustregel: Querschnitt des Verbindungsrohrs des Feuerungs-aggregates. Die Verbrennungsluft für das Feuerungsaggregat ist durch eine unverschliessbare Öffnung direkt dem Freien zu entnehmen oder durch einen separaten, öffnungslosen nicht-brennbaren Kanal mit 30 Minuten Feuerwiderstand zuzuführen.	E
206	Die bestehende Heizraumtüre weist keinen oder einen zu geringen Feuerwiderstand auf. (z.B. Hohltüren, Türen mit Füllungen aus Holz oder Zementfaser, Einsätzen aus Glas, etc.)	Bestehende Brandschutzabschlüsse (zBsp. ehem. T30 Türe mit Türblatt aus Spannplatte 40 mm und Eichenrahmen), die in baulich gutem Zustand sind und dicht schliessen, können belassen werden. Andere Türblätter (namentlich mit Füllungen oder Glaseinsätzen sind soweit sinnvoll oder möglich auf eine Holzwerkstoffdicke von ca. 40 mm aufzudoppeln. Bei baulichen Änderungen sind Heizraumtüren mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. In Heizräume mit Feuerungsaggregaten über 70 KW sind neue Türen auswärtsöffnend auszuführen. Aufgrund des technischen Fortschritts kann auf die geforderte Brandabschnittsbildung bei Feuerungsaggregaten mit festen Brennstoffen verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (FAQ VKF 24-009): • Die Nennwärmeleistung der Heizkessel ist kleiner 50 kW. • Gilt nur für Einfamilienhäuser und für Gebäude geringer Abmessung (ohne Schreinereien und ohne Gebäude mit	F

		explosionsgefährdeten Bereichen). • Gilt nur für die Brennstoffe Pellets, Hackschnitzel und Stückholz (ohne Spänefeuerungen). • Bei Pellets- und Stückholzfeuerungen wird die maximal mögliche Lagermenge an Brennstoff im Aufstellungsraum auf 1.5 m3 limitiert.	
207	Im Heizraum wird zu viel fester Brennstoff gelagert.	Im Heizraum mit Feuerwiderstand und Brandschutzabschlüssen darf max. 10 m3 Stückholz/ Holzbriketts/ Kohle gelagert werden. Die Lagerung hat hinter einer festen Abschrankung, im Abstand von min. 1 m zum Feuerungs-aggregat zu erfolgen. Die Umsetzung hat mit gesundem Menschenverstand unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen (keine Brandgefahr, Sicherheitsabstände sind gewährleistet, saubere Ordnung, etc. Toleranzmass der Gefährdung entsprechend (ca. 1m3).	E
208	Im Heizraum wird Heizöl gelagert	In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand und Brandschutz-abschlüssen darf Heizöl bis 4‘000 l in Kleintanks oder bis 8‘000 l in Stahltanks gelagert werden. Der Sicherheitsabstand zwischen Heizöltanks und Feuerungsaggregat muss mindestens 60 cm betragen und die Gewässerschutzvorschriften sind zu beachten.	E
209	Im Heizraum hat es gegenüber anderen Räumen offene Durchbrüche	Aussparungen für die Durchführung von Installationen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind mit Mörtel oder mit VKF-anerkannten Abschottungssystemen mit Feuerwiderstand von mindestens EI 30 dicht zu verschliessen.	F
210	Der Ausbau des Heizraumes (Wände, Decken) besteht aus brennbaren Baustoffen.	Der Sicherheitsabstand von Feuerungsaggregaten, Verbindungsrohren und Abgasanlagen zu brennbarem Material muss gewährleistet sein.	F

211	Die Zugänglichkeit zur Heizung resp. Ofen ist nicht ausreichend.	Die Zugänglichkeit zur Heizung resp. Ofen muss verbessert werden. Richtwerte der Zugänglichkeit: Seitlich und hinten: 60 cm, vor der Heizung: Kessellänge plus 60 cm.	Freiwillige Verbes-serung
112	Feuerungsaggregat oder Abgasanlage werden zu wenig oft gereinigt und weisen eine starke Verschmutzung auf. Die Betriebssicherheit ist in Bezug auf den Brandschutz bei diesen Reinigungsintervallen jedoch gewährleistet.	Feuerungs- und Abgasanlagen müssen gemäss den Intervallen im Brandschutzmerkblatt «Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlage» (aktuelle Fassung) der GVB durch den Kaminfeger kontrolliert und, wenn nötig, gereinigt werden. Für diese Anlage legen wir folgenden Kontroll- und Reinigungsturnus fest: Kontrolle: (bspw. 1-mal pro Jahr) Reinigung: (bspw. 2-mal pro Jahr)	E
113	Feuerungsaggregat oder Abgasanlage werden zu wenig oft gereinigt und weisen eine sehr starke Verschmutzung auf. Die Betriebssicherheit ist in Bezug auf den Brandschutz bei diesen Reinigungsintervallen **nicht** gewährleistet.	Feuerungs- und Abgasanlagen müssen gemäss den Intervallen im Brandschutzmerkblatt «Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlage» (aktuelle Fassung) der GVB durch den Kaminfeger kontrolliert und, wenn nötig, gereinigt werden. Für diese Anlage legen wir folgenden Kontroll- und Reinigungsturnus fest: Kontrolle: (bspw. 1-mal pro Jahr) Reinigung: (bspw. 2-mal pro Jahr) Bis zur festgelegten Frist muss eine Kontrolle, bzw. Reinigung durch den Kaminfeger erfolgt sein. Wird dazu ein anderer Kaminfegerbetrieb beauftragt, senden Sie uns bitte eine Bestätigung der erfolgten Kontrolle.	F
3. Abgasanlage			
301	Die Abgasanlage weist leere Fugen auf, ist jedoch noch dicht.	Die Abgasanlage muss durch einen Fachmann repariert werden.	Oel: E Holz: F
302	Der Kaminhut ist defekt.	Der Kaminhut muss durch einen Fachmann repariert oder ersetzt werden.	E
303	Der Verputz aussen am Kamin ist defekt.	Der Kamin muss neu verputzt oder ummantelt werden.	Freiwillige Verbes-serung

304	Die Abgasanlage weist starken Glanzruss auf.	Die Abgasanlage muss durch den Kaminfeger ausgebrannt oder mit spez. Gerät ausgeschlagen werden. Die Ursachen sind aufzudecken, es sind Massnahmen einzuleiten, welche eine weitere Glanzrussbildung verhindern.	F
305	Das Futterrohr vom Ofen im ……. ist nicht satt eingemauert.	Das Futterrohr muss neu eingemauert werden.	Oel: E Holz: F
306	Der nicht verwendete Rauchrohranschluss leitet Falschluft in die Abgasanlage.	Der nicht verwendete Rauchrohranschluss ist durch eine gefüllte Kapsel zu schliessen.	Oel: E Holz: F
307	Die Kapsel (Standort) weist einen ungenügenden Feuerwiderstand auf (nicht gefüllt).	Die Kapsel ist mit Gips oder Schamottmörtel zu füllen (Kaminfeger oder Hafner).	Oel: E Holz: F
308	Die komplette Russtüre im (Standort) ist defekt.	Falls eine Russtüre erforderlich ist, muss diese durch eine rauchgasdichte Russtüre ersetzt werden. Falls keine Russtüre erforderlich ist, kann diese entfernt werden und die Abgasanlage ist fachgerecht zuzumauern.	Im Heiz- / Technikraum: E In Nutzung / Wohnraum: F
309	Der Rahmen der Russtüre im (Standort) ist gelockert.	Der Rahmen muss neu eingemauert werden.	wie 308
310	Die äussere Russtüre (Standort) ist defekt und/oder durchgerostet.	Die äussere Russtüre muss ersetzt werden.	wie 308
311	Das Doppel der Russtüre (Standort) ist defekt und/oder durchgerostet.	Das Doppel der Russtüre muss ersetzt werden.	wie 308
312	In der Abgasanlage im Bereich (Standort) fehlt eine Kontroll- und Reinigungsöffnung.	In der Abgasanlage ist im Bereich (Standort) eine Kontroll- und Reinigungsöffnung einzubauen.	E
313	Der Schieber oder die Klappe ist defekt.	Der Schieber oder die Klappe muss durch einen Fachmann ersetzt werden.	E
314	Die WC-/ Küchenabluft wird in die Abgasanlage (Kamin) eingeführt.	Die Abluft muss als separater Kanal ins Freie geführt werden (Küche im EFH mit Feuerwiderstand mind. EI 30-RF1). Die Öffnung in der Abgasanlage muss fachgerecht zugemauert werden.	F
315	Die Abgasanlage ist versottet.	Die Abgasanlage muss durch eine Fachfirma saniert werden.	Oel: E Holz: F

316	Der Sicherheitsabstand Kamin/ Abgasanlage zu brennbarem Material ist zu gering.	Das brennbare Material ist wenn möglich bei Kaminen älterer Bauart mind. 10 cm ausserkant Kamin entfernt zu halten. Bei Abgasanlagen ist der Schutzabstand gemäss Zulassung einzuhalten. Sind die Sicherheits-abstände nicht einzuhalten, so ist die gesamte Kamin- bzw. Abgasanlage 10 cm zu ummauern oder in einem geprüften Schacht mit Feuerwiderstand EI 30-RF1 (dauerwärmebeständig) hochzuführen.	F
317	Bei der Abgasanlage fehlt der Schacht EI 30-RF1 bzw. EI 60-RF1.	Die Abgasanlage ist im Einfamilienhaus in einem geprüften Schacht EI 30-RF1 (dauerwärmebeständig) hochzuführen. Die Abgasanlage ist im Mehrfamilienhaus in einem geprüften Schacht EI 60-RF1 (dauerwärmebeständig) hochzuführen.	Nicht SFS vgl. Kapitel 6
4. Verbindungsrohr			
401	Das Verbindungsrohr vom Ofen im ….. ist defekt.	Das Verbindungsrohr muss ersetzt werden.	wie 308
402	Das Verbindungsrohr vom Ofen im ….. ist unsachgemäss montiert.	Das Verbindungsrohr muss durch einen Fachmann korrekt montiert werden.	wie 308
403	Das Verbindungsrohr ist undicht.	Wenn möglich ist das Verbindungsrohr abzudichten, ansonsten muss es ersetzt werden.	wie 308
404	Die Reinigungsöffnung vom Verbindungsrohr (Standort) ist defekt.	Die Reinigungsöffnung muss ersetzt werden.	wie 308
405	Die Dichtung der Reinigungsöffnung (Standort) ist defekt.	Die Dichtung ist zu ersetzen.	wie 308
406	Die Fixierung des Verbindungsrohres ist aus brennbarem oder aus zu schwachem Material.	Die Fixierung des Verbindungsrohres ist mit nicht brennbarem Material mit genügender Materialstärke auszubilden. Es dürfen keine Wärmebrücken entstehen.	wie 308
407	Der Abstand zu brennbarem Material (Standort) ist zu gering.	Die Sicherheitsabstände richten sich nach der Temperaturklasse der Abgasanlage: T80 bis T160: 10 cm, T200 bis T400: 20 cm, T 450 bis T 600: 40 cm. Das brennbare Material ist wenn möglich zu entfernen oder der Verbindungsweg ist so zu verschieben dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden	F

		kann. Beim Anbringen eines dauerwärme-beständigen und hinterlüfteten Strahlungsschutzes aus Baustoffen der RF1 oder einer dauerwärmebeständigen Bekleidung EI 30 kann der Sicherheitsabstand auf die Hälfte reduziert werden.	
408	Der Strahlungsschutz (Standort) ist defekt.	Der defekte Strahlungsschutz muss durch einen dauerwärmebeständigen und hinterlüfteten Strahlungsschutz aus Baustoffen der RF1 oder einer dauerwärmebeständigen Bekleidung EI 30 ersetzt werden.	F
409	Die Verkleidung bei der Rauchrohrführung ist defekt oder ist nicht mit Feuerwiderstand EI30-RF1 (dauerwärmebeständig) ausgeführt.	Die mangelhafte Verkleidung ist durch eine neue Verkleidung mit Feuerwiderstand EI 30-RF1 (dauerwärmebeständig) zu ersetzen	F
410	Die Ausrollung in der Wanddurchführung (Standort) ist defekt oder ungenügend.	Die Ausrollung muss aus nicht brennbarem Material, z.B. Beton oder Steinwolle ersetzt werden.	F
411	Beim Verbindungsrohr ausserhalb des Heizraumes (Gang oder Korridor) fehlt die Verkleidung des Rohres.	Verbindungsrohre sind ausserhalb der Heizraumes im EFH mit Feuerwiderstand EI 30-RF1 (dauer-wärmebeständig) und im MFH mit Feuerwiderstand EI 60-RF1 (dauer-wärmebeständig) zu isolieren.	F
5. Feuerungsaggregat/ Raumheizer			
501	Die Fütterung (Schamottierung) vom Ofen ist defekt resp. ausgebrannt.	Der Ofen muss durch einen Fachmann neu ausfüttert werden.	E
502	Der Feuerraumboden im Ofen ist defekt.	Der Feuerraumboden muss durch einen Fachmann ersetzt werden	E / F
503	Der Rost beim Feuerungsaggregat (Standort) ist defekt.	Der Rost muss ersetzt werden.	E
504	Die Fülltüre vom Feuerungsaggregat (Standort) ist defekt.	Die Fülltüre muss ersetzt werden.	E
505	Der Aschenfall ist defekt.	Der Aschenfall muss ersetzt werden.	F
506	Der Abstand zu brennbarem Material oder brennbaren Rück- oder Seitenwand ist ungenügend.	Das brennbare Material ist wenn möglich zu entfernen oder das Feuerungsaggregat ist zu verschieben. Es gelten die auf der Zulassung aufgeführten Sicherheitsabstände, bzw. bei Oberflächentemperaturen bis zu 100°C: 10 cm, bis zu 200°C: 20 cm, bis zu 400°C:40 cm. Beim Anbringen eines	F

		dauerwärmebeständigen und hinterlüfteten Strahlungsschutzes aus Baustoffen der RF1 oder einer dauerwärmebeständigen Bekleidung EI 30 kann der Sicherheitsabstand auf die Hälfte reduziert werden.	
507	Die Wand, an welche das Feuerungsaggregat angestellt ist, entspricht nicht den Vorschriften.	Wände hinter Feuerungsaggregaten sind aus Formstein, Beton oder gleichwertigen, dauerwärmebeständigen Baustoffen der RF1 über die ganze Raumhöhe und seitlich 20 cm über das Feuerungsaggregat hinaus zu erstellen. Sie dürfen thermisch nicht übermässig beansprucht werden. Bei Wänden, an welche Feuerungs-aggregate mit Zulassung der VKF angebaut oder angestellt werden, richtet sich die Dicke der Wände nach den Angaben der VKF-Anerkennung oder VKF-Technischen Auskunft. Wände, an welche einzeln angefertigte Feuerungsaggregaten angebaut oder angestellt werden, müssen 12 cm dick sein.	F
508	Der Strahlungsschutz (Standort) ist defekt.	Der defekte Strahlungsschutz muss durch einen dauerwärmebeständigen und hinterlüfteten Strahlungsschutz aus Baustoffen der RF1 oder einer dauerwärmebeständigen Bekleidung EI 30 ersetzt werden.	F
509	Der Vorbelag vor dem Ofen ist defekt resp. fehlt.	Der Vorbelag muss durch einen nicht brennbaren Bodenbelag oder durch eine nicht brennbare Abdeckung ersetzt werden. Der Vorbelag muss eine Breite aufweisen die mind. 10 cm über die Feuerraumöffnung reicht und eine Länge die der Feuerraumhöhe entspricht mind. aber 40 cm.	F
510	Die Unterlagsplatte des Ofens ist zu schwach resp. fehlt.	Feuerungsaggregate mit VKF-Anerkennung oder mit VKF-Technischer Auskunft sind bei brennbaren Bodenkonstruktionen auf eine Unterlagsplatte aus dauerwärme-beständigem Material aus Baustoffen der RF1 (z.B. Blech, Glas) zu stellen. Bestehende oder nach LRV revidierte Gestellöfen mit Füssen (unterlüftete Öfen), benötigen eine 2 cm starke Unterlagsplatte (z.B. Naturstein,	F

		Faserzement). Einzeln angefertigte Feuerungsaggregate (z.B. Kachel- und Speicherofen, Cheminées) müssen bei brennbaren Bodenkonstruktionen auf eine 12 cm dicke Platte aus Stein oder Beton gestellt werden.	
511	Die Auffangwanne beim Ölofen (Standort) fehlt.	Der Ölofen ist mit einer passenden Auffangwanne zu ergänzen	E
512	In der Auffangwanne des Ölofens (Standort) befindet sich Öl.	Es muss einen Ölofenservice durch einen Fachmann gemacht werden um die undichten Stellen abzudichten.	E

6. Pelletheizung			
601	Der Schutzabstand zur nichtbrennbaren Beschickungseinrichtung ist nicht eingehalten	Das brennbare Material ist bis auf 10 cm von der nichtbrennbaren Beschickungseinrichtung entfernt zu halten.	F
602	Bei der Wanddurchführung im ..... der pneumatischen Saug- und Rückführleitung fehlt die Brandschutzmanschette.	Die fehlende und geprüfte Brandschutzmanschette im .... sind beidseitig der Wanddurchführung anzubringen.	Nicht SFS vgl. Kapitel 6
603	Der Behälter oder Lagerraum kann nicht einwandfrei entleert werden.	Bei Pelletslager sind Massnahmen zu treffen, die ein gesichertes Ausräumen der Holzpellets ermöglichen. Folgende Mindestgrössen bei den Zugangs-öffnungen sind dazu erforderlich: ≤ 15 m³ 1.0 x 0.7 m > 15 - ≤ 50 m³ 2.0 x 0.9 m > 50 m³ 2.0 x 0.9 m seitlich* 2.5 x 1.5 m oben* * direkt ins Freie Die Zugangsöffnungen sind mit Abschlüssen EI 30 abzutrennen.	Nicht SFS vgl. Kapitel 6
604	Bei der Pelleltfeuerung fehlen die notwendigen Rückbrandsicherungen	Die notwendigen Rückbrand-sicherungen und Temperatur-überwachung sind einzubauen	Nicht SFS vgl. Kapitel 6

7. Schnitzelheizung			
701	Der Schutzabstand zur nichtbrennbaren Beschickungseinrichtung ist nicht eingehalten.	Das brennbare Material ist bis auf 10 cm von der nichtbrennbaren Beschickungseinrichtung entfernt zu halten.	F
703	Der Behälter oder Lagerraum kann nicht einwandfrei entleert werden.	Bei Schnitzellager sind Massnahmen zu treffen, die ein gesichertes Ausräumen der Holzschnitzel ermöglichen. Folgende Mindestgrössen bei den Zugangs-öffnungen sind dazu erforderlich: ≤ 15 m³ 1.0 x 0.7 m > 15 - ≤ 50 m³ 2.0 x 0.9 m > 50 m³ 2.0 x 0.9 m seitlich* 2.5 x 1.5 m oben* * direkt ins Freie Die Zugangsöffnungen sind mit Abschlüssen EI 30 abzutrennen.	Nicht SFS vgl. Kapitel 6
704	Bei der Schnitzelfeuerung fehlen die notwendigen Rückbrandsicherungen	Die notwendigen Rückbrand-sicherungen und Temperatur-überwachung sind einzubauen	Nicht SFS vgl. Kapitel 6
705	In der Trennwand Heizraum-/Lager-/ und Hydraulikraum fehlt die Brandschutzklappe EI 30.	Wird die Abluft eines Heizraumes über den Hydraulik- Lagerraum ins Freie geführt, muss in der Wand des Heizraumes eine motorisch angetriebene Brandschutzklappe mit Feuerwiderstand EI 30 eingebaut werden. Die Klappe muss beim Ausschalten des Ventilators sowie beim Ausfall der Klappen- oder Heizungssteuerung selbsttätig schliessen.	Nicht SFS vgl. Kapitel 6

8. Holzkamine Holzkamine sind nur in Alphütten, welche der Alpwirtschaft dienen, zulässig. In der Regel sind Alphütten nur während einer beschränkten Zeit im Sommer bewohnt und mit Vieh belegt. Die offenen Feuerstellen unter Holzkaminen dürfen lediglich für den bestimmungsgemässen Betrieb genutzt werden (vgl. Pkt. 801). Feuerstellen und Kamine müssen durch Fachleute nach den Regeln der Baukunde erstellt sein.			
801	Die Feuerstelle wird nicht bestimmungsgemäss genutzt.	Das Feuer ist unter dem Käsekessel zu halten. Die Stückgrösse des Brennstoffes ist der Feuergrube anzupassen (z.B keine ganzen Meterspälten) Die Feuerstelle dient nicht der Raumheizung. Die offenen Feuerstellen dürfen nur unter Beaufsichtigung benützt werden. Erst wenn das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind, kann das Gebäude verlassen werden. Beim Betrieb der Feuerstelle sind die Wetter und Windverhältnisse zu beachten. Der Einsatz technischer Hilfsmittel (z. Bsp. Ventilatoren) bei ungünstiger Wetterlage ist nicht zulässig.	E Wenn Nutzungs-änderung analog Baumangel
802	Der Holzkamin ist undicht und weisst offene Fugen auf.	Undichte Holzkamine müssen durch einen Fachmann repariert werden. Es sind mindestens 45 mm starke, gehobelte Holzbretter zu verwenden. Die Verbindungen der Holzbretter ist mit Nut und Feder oder Nut und Kamm zu erstellen und muss luftdicht gefügt sein. Der Holzkamin ist flächenbündig mit den Mauern der offenen Feuerstelle weiterzuführen. Es dürfen keine Vor- und Rücksprünge entstehen, auf welchen sich Glut- und Ascherückstände ansammeln können.	F
803	Im Holzkamin wurden Aufdoppelungen oder Verkleidungen angebracht.	Undichte Stellen sind gemäss Punkt 802 zu sanieren. Das Anbringen von Verkleidungen, unabhängig der Brandverhaltens-gruppe, ist nicht zulässig.	F

804	Der Kamindeckel wurde durch einen konventionellen Kaminhut ersetzt.	Der Holzkamin muss mit einem verstellbaren Deckel geöffnet und geschlossen werden können (Wetterlage). Die Verjüngung darf erst 2.0 m unter der Dachdurchführung auf 0.4 m x 0.4 m im Minimum erfolgen. Bei Holzschindeldächern ist wenn möglich der Deckel parallel zur Dachneigung zu öffnen.	F
805	Der Kaminhut (über Dach) ist mit Holzschindeln bekleidet.	Die Kaminausmündung (Umrandung der Öffnung) ist so zu gestalten, dass sich keine Funken hinter oder in den Holzschindeln festsetzen können.	F
806	Im Holzkamin wurden elektrische oder lufttechnische Installationen eingebaut.	Elektrische oder lufttechnische Installationen sind im Holzkamin nicht zulässig. Technische Installationen, Zwischenwände und andere Bauteile im Inneren von Holzkaminen sind zu entfernen.	F
807	In den offenen Holzkamin münden Verbindungsrohre.	An offene Holzkamine von Alphütten dürfen höchstens zwei Feuerungsaggregate mit je 20 kW Heizleistung angeschlossen werden (Holzkochherd, Holzofen). Verbindungsrohre dürfen nicht durch die Seitenwandung der Holzkamine geführt werden. Verbindungsrohre von Feuerungsaggregaten müssen mindestens 20 cm von der Kaminwand entfernt und bei der Ausmündung mit einem Bogen von mindestens 45° versehen sein. Sie müssen möglichst im Zentrum des Holzkamins enden und dürfen nicht vertikal ausmünden.	F
808	Die offene Feuerstelle wurde aufgehoben.	Der Holzkamin darf nicht als Abgasanlage für andere Arten von Feuerungsaggregaten verwendet werden. Es ist eine den VKF-Vorschriften entsprechende Abgasanlage zu installieren.	F

809	Um den Holzkamin wird brennbares Material gelagert.	Seitenwandungen von Holzkaminen müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein. Material ist soweit entfernt vom Holzkamin zu lagern, dass eine Kontrolle der Seitenwandung jederzeit möglich ist.	F
810	Die Feuerwand weist offene Fugen auf	Feuerwände sind nach Möglichkeit von beiden Seiten zu kontrollieren. Weist die Feuerwand offene Fugen auf, muss diese durch einen Fachmann repariert werden.	F
811	Die Feuergrube ist ausgebrannt (bei Gebäuden mit Untergeschoss)	Die Feuergrube über einem Untergeschoss ist von beiden Seiten zu kontrollieren. Ist die Feuergrube ausgebrannt, muss diese durch einen Fachmann repariert werden.	F